Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ensdor	f
Gemeinderat und Verwaltung : EURO-Anpassungs-Satzung	Seite: 1

#### **SATZUNG**

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2001 und 13. Dezember 2001 folgende Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den EURO in der Gemeinde Ensdorf erlassen:

#### **Artikel 1**

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

- 1) In § 8 Abs. 3 wird die Angabe "DM" durch die Angabe "€" ersetzt.
- 2) Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Ensdorf erhält folgende Fassung: (siehe Anlage)

#### Artikel 2

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert: 1) In § 4 Nr. 1 wird die Angabe "40,00 DM" durch "20,45 €"

### Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung
Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung

in § 4 Nr. 2 die Angabe "270,00 DM" durch "138,00 €" und "60,00 DM" durch "30,70 €" in § 4 Nr. 3 die Angabe "60,00 DM" durch "30,70 €" und "30,00 DM" durch "15,35 €" ersetzt.

Seite: 2

2) In § 5 wird die Angabe "2,00 DM" durch "1,02 €" ersetzt.

#### Artikel 3

## Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) i.V. mit den §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 des Saarl. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

- 1) In § 8 Abs. 1 werden die Worte "Pfennigbeträge" durch das Wort "Cent-Beträge" und das Wort "D-Markbeträge" durch das Wort "EURO-Beträge" ersetzt.
- 2) In § 8 Abs. 5 wird die Angabe "10,- DM" durch " 5 €" ersetzt.
- 3) § 14 erhält folgende Fassung:
  Die nach dieser Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren können nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1408 vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518) beigetrieben werden.
- 4) Der Gebührentarif zu § 8 der Satzung (Anhang) erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	
1	Litfasssäulen und Werbetafeln sowie Uhrensäulen	je qm Werbefläche jährlich	20,00€
2	Sonstige Hinweis- u. Werbeanlagen einschl. Spruchbänder, ausgenommen Hinweise auf Gottesdienste, karitative Einrichtungen,	je qm Werbefläche wöchentlich monatlich	2,50 € 10,00 €
0	Krankenhäuser, Unfall- u. Kfz-Hilfen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen	jährlich 25,00 €	
3	Automaten, Auslage- und Schaukästen,	je qm beanspruchter	

#### Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung Seite: 3

	Verkaufstische	wöchentlich 0	,10 € ,90 € ,90 €
4	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., ferner Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art, Ausstellungswagen	wöchentlich 0	,10 € ,90 €
		monatlich 3	,90 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten,	bis zu 20 qm beanspru Verkehrsfläche	chter
	je zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	wöchentlich 3	,80 € ,90 € ,00 €
		bis zu 40 qm beanspru Verkehrsfläche	ıchter
			,50€
		•	,50 <b>€</b>
			,00€
		bis zu 80 qm beanspru Verkehrsfläche	ıchter
		täglich 3	,00€
		wöchentlich 15	,00€
		monatlich 60	,00€
		und darüber hinaus je v 20 qm	weitere
		täglich 0	,80 €
			,90 €
		monatlich 15	,00€
6	Kraftfahrzeugausstellungen	bis zu 200 qm pro Tag bis zu 300 qm pro Tag je weitere 100 qm pro	20,00 € 25,00 € Tag 5,00 €
7	Festzeltveranstaltungen Wanderzirkusse	a) auf Marktplätzen be chung	
		aa) eines Marktviertels bb) einer Markthälfte	
		<ul><li>b) auf anderen Plätzen täglich</li></ul>	12,50 <b>€</b>

	Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ens	dorf
Kapitel: Dokument:	Gemeinderat und Verwaltung EURO-Anpassungs-Satzung	Seite: 4

8 Andere Veranstaltungen a) Motorsportliche Veranstaltungen und je Veranstaltung 25,00€ Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind (übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 StVO) je Veranstaltung b) Kommerzielle Veranstaltungen 10,00€ soweit anderweitig nicht genannt (z.B. Modenschauen, Live-Musikgruppen) Baubuden, Gerüste, Aufstellung monatlich je qm von Arbeitswagen, Baubeanspruchte maschinen und Baugeräten Verkehrsfläche 0,80€ mit und ohne Bauzaun, das nicht nur vorübergehende Lagern von Baumaterial

Bei Beanspruchung öffentlicher Flächen zur Renovierung von Fassaden bleibt die Nutzung für die Dauer von 30 Tagen gebührenfrei.

#### **Artikel 4**

## Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates wird die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ensdorf wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe "1.000,00 DM" durch "500,00 €" ersetzt.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1408 vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518) beigetrieben werden.

Sammlung des Ortrechts der Ger	meinde Ensdorf
Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung	Seite: 5

#### **Artikel 5**

## Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durchgEsetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) sowie des § 4 der Satzung für Jahrmärkte (Kirmes, Weihnachtsmarkt), Spezialmärkte (Krammärkte), Wochenmärkte und Schaustellungen in der Gemeinde Ensdorf vom 21. Oktober 1993 wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Gebührensatzung wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird pro angefangenen laufenden Meter (Ifdm) berechnet. Für die Berechnung der Meterzahl ist bei rechteckigen Geschäften die größte Länge, bei quadratischen Geschäften eine Länge und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.

Die Gebühr beträgt:	bisher	
A) Grundgebühr für die Dauer der Zuweisung:	15,00 DM	7,50€
B) Standgeld für Schausteller/Gewerbetreibende bei a) Autoskootern pro lfdm b) Riesenrädern pro lfdm c) Schiffschaukeln pro lfdm d) Verlosungsgeschäften pro lfdm e) Kinderfahrgeschäften pro lfdm f) größeren Rundfahrgeschäften pro lfdm g) Ballwurfhallen, Schießhallen u.ä. pro lfdm h) Imbiß- und Getränkeständen pro lfdm i) Schau- und Attraktionsgeschäften pro lfdm j) Spielwarenverkaufsständen pro lfdm k) Süßwarenverkaufsständen pro lfdm l) Speiseeisverkaufsständen pro lfdm m)Ausspielapparaten u.ä. pro lfdm n) sonstigen Verkaufsständen pro lfdm	8,00 DM 6,00 DM 6,00 DM 7,00 DM 5,00 DM 8,00 DM 8,00 DM 9,00 DM 5,00 DM 4,00 DM 4,00 DM 4,00 DM 4,00 DM	$4,00 \in$ $3,00 \in$ $3,00 \in$ $3,50 \in$ $2,50 \in$ $4,00 \in$ $4,00 \in$ $4,50 \in$ $2,00 \in$ $2,00 \in$ $2,00 \in$ $2,00 \in$ $2,00 \in$ $2,00 \in$
C) Standgeld für ortsansässige Vereine je angefangenem laufenden Meter des zugeteilten Standplatzes bei Rundständen je angefangenem laufenden Meter	3,00 DM	1,50 €
Durchmesser	3,00 DM	1,50 €

Sammlung des Ortrechts der Gemeinde I	Ensdorf
Gemeinderat und Verwaltung EURO-Anpassungs-Satzung	Seite: 6

#### **Artikel 6**

## Satzung der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG -) vom 30. November 1988 (Amtsbl. S. 1410), zuletzt geändert am 10. 12. 1997 (Amtsbl. S. 1375) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Gebührensatzung wie folgt geändert:

Die Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben

#### 1. Personalkosten

1.1	Einsatzkräfte	je Stunde und Person	12,50 €
1.2	Gebühren für Sicherheitswachen bei kulturellen Veranstaltungen bei gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen	je Stunde und Person je Stunde und Person	6,00 € 10,00 €

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausfall gemäß § 16 BSG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze 1.1 und 1.2 in voller Höhe zu zahlen.

#### 2. Sachleistungen

Die nachstehend genannten Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.

#### 2.1. Löschfahrzeuge

2.1.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Beladung	34,00 €
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 ohne Beladung	40,00 €

Sammlung des Ortrechts	der Gemeinde Ensdorf
------------------------	----------------------

Seite: 7

Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung

2.2.	Sonderfahrzeuge 2.2.1. Anhängeleiter AL 16 2.2.2. Gerätewagen 2.2.3. Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2.2.4. Mehrzweckboot	15,00 € 25,00 € 15,00 € 15,00 €
2.3.	Sondergeräte	
	2.3.1. Notstromgeräte	10,00€
	2.3.2. Schmutzwasserpumpe	12,50 €
	2.3.3. Feuerlöschkreiselpumpe	12,50 €
	2.3.4. Atemschutzgerät	15,00 €
	2.3.5. Atemschutzmaske	5,00€
	2.3.6. Motorsäge (Kettensäge)	12,50 €
	2.3.7. Hydraulisches Rettungsgerät (Schere/Spreizer)	20,00€
	2.3.8. Hebekissen	2,50 €
	2.3.9. Autogenes Schneidegerät	12,50 €
	2.3.10. Hochdrucklüfter	12,50 €
	2.3.11. Greifzug	7,50 €

2.4. Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffe erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstunde = 70 km Fahrstrecke) zugrunde gelegt wird. Die Füllung der Atemluftflaschen und technische Gase werden zum Tagespreis berechnet.

#### 2.5. Sonstiger Geräteeinsatz

Die Gebühr ist als Tagesgebühr festgesetzt. Ausgabetag und Rückgabetag werden als 1 Tag berechnet.

2.5.1.	Wasserstrahlpumpen ( Standrohr und Schlüssel bei TWE) a) je Einsatztag bis zu einem Tag b) für jeden weiteren Tag zzgl. Wasserverbrauch	10,00 € 2,50 €
2.5.2.	Tauchpumpe a) je Einsatztag bis zu einem Tag b) für jeden weiteren Tag zzgl. Wasserverbrauch	10,00 € 2,50 €
2.5.3.	Feuerlöschschläuche und Strahlrohre a) B-Schlauch bis 1 Tag darüber hinaus je Tag b) C-Schlauch bis 1 Tag darüber hinaus je Tag c) B-Strahlrohr je Tag d) C-Strahlrohr je Tag	4,00 € 2,50 € 2,50 € 1,50 € 2,50 €
2.5.4.	Schlaucheinbände (2 Einbände = 1 Arbeitsstunde)	15,00€
2.5.5.	Reinigung und Prüfung der Schläuche (4 Schläuche = 1 Arbeitsstunde)	15,00 €
2.5.6.	Feuerlöscher (Aufarbeitungskosten zusätzl. nach Aufwand)	5,00€

	Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ensc	dorf
Kapitel: Gem Dokument: EUR	einderat und Verwaltung O-Anpassungs-Satzung	Seite: 8

- 2.6. Material, das im Verzeichnis nicht aufgeführt ist, wird zum aktuellen Tagespreis berechnet.
- 3. Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet. Die Vernichtung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

#### **Artikel 7**

## Satzung über die Festlegung der Höhe der Stellplatzablösebeträge gemäß § 50 Abs. 7 LBO in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530), sowie des § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) Vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde Ensdorf zu zahlen haben, wird auf 3.400 € je Stellplatz festgesetzt.

#### **Artikel 8**

#### Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund der §§ 12 und 108 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung wie folgt geändert:

§ 7 Abs 2 Buchstabe a) bis d) erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuss gem. §§ 34, 48 Abs. 1 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:

# Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ensdorf Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung Seite: 9

- a) die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 5.000 € bis 38.500 € im Einzelfall,
- b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit die Höhe des Streitwertes mehr als 1.000,- € und weniger als 5.000,- € beträgt,
- c) den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen von 2.500,- € bis 38.500,- €, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von 500,- € bis 2.500,- € im Einzelfall,
- d) die Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe von mehr als 5.000,- €im Einzelfall,

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe " 1.000.000,- DM" durch "511.300,- €" ersetzt.

In § 12 Abs. 4 wird die Angabe "10.000,- DM" durch "5.000,- €", die Angabe "50.000,- DM" durch "25.000,- €" ersetzt.

#### **Artikel 9**

## Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) in Verbindung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gebührentarif wie folgt geändert:

1) Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

#### I. Grabgebühren

Das Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes

A) Reihengräber		
a) für Personen unter 5 Jahren	200,00 DM	102 €
b) für Personen über 5 Jahren	600,00 DM	307 €
c) für Totgeburten	150,00 DM	77€
B) Wahlgräber		
a) Normalbettung	600,00 DM	307 €
b) Tiefenbettung	750,00 DM	383 €
c) Urnen	150,00 DM	77 €
d) anonyme Urnenbestattung	150,00 DM	77 €

C) Zuschläge für die Beisetzungen auf Antrag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

a) an Samstagen	50 % auf Aushub
b) Sonn- und Feiertagen	100 % auf Aushub

	Sammlung des Ortrechts der Gem	einde Ensdorf
Kapitel: Dokument	Gemeinderat und Verwaltung : EURO-Anpassungs-Satzung	Seite: 10

II.	Überlassung von Reihengrabstätten		
	<ul><li>a) für Personen unter 5 Jahren</li><li>b) für Personen über 5 Jahren</li><li>c) Totgeburten</li></ul>	120,00 DM 250,00 DM 120,00 DM	61 € 128 € 61 €
III.	Nutzungsrecht an Grabstätten		
	A) Wahlgräber (Familiengräber)     a) je Grabstelle     b) Urnenwahlgräber je Grabstelle     (Pelegung 3 Personen)	700,00 DM	358 € 184 €
	(Belegung 2 Personen) c) anonyme Urnengrabstätte	360,00 DM 360,00 DM	184 € 184 €
	B) Wiedererwerb des Nutzungsrechts	jeweils volle Ge	ebühr
	C) Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Fam net sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre Friedhofssatzung.		
IV.	Pflege und Instandhaltung		
	anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (Gesamtnutzungsdauer)	400,00 DM	205€
V.	Umbettungen und Ausgrabungen Für Umbettungen und Ausgrabungen werden die tatsächlichen Kosten erh doch die nachfolgend aufgeführten Gebühren:	oben, mindestens	je-
	A) Umbettungen     a) von Leichen und Geheinen Verstorbener im Alter		

	<ul> <li>a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren</li> </ul>	850,00 DM	435 €
	<ul><li>b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von unter 5 Jahren</li><li>c) Aschenurnen</li></ul>	600,00 DM 200,00 DM	307 € 102 €
	B) Ausgrabungen a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter		
	von über 5 Jahren b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter	700,00 DM	358 €
	von unter 5 Jahren	500,00 DM	256 €
	c) Aschenurnen	100,00 DM	51 €
VI.	Benutzung der Baulichkeiten		
	Einsegnungshalle und Friedhofshalle pauschal	250,00 DM	128€

VII. Der Gebührentarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der zur Zeit gültige Gebührentarif außer Kraft.

## Sammlung des Ortrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung Dokument: EURO-Anpassungs-Satzung

Seite: 11

#### Artikel 10

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf und die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S 530) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1994, zuletzt geändert durch Gesetzt vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 2 wird der Grundbetrag von 0,20 DM durch 0,10 € ersetzt.
- 2) § 7 erhält folgende Fassung:
  - 1) Die Abwassergebühr beträgt 3,14 € (vorher 6,15 DM) je Kubikmeter. Sie setzt sich zusammen aus :
    - 1. der Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlage nach § 1 Ziffer 1 in Höhe von 1,24 € (vorher 2,426 DM) je Kubikmeter
    - 2. aus dem Verbandsbeitrag nach § 1 Ziffer 2 in Höhe von 1,90 € (vorher 3,724 DM) je Kubikmeter
  - 2) Gebühren für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben Für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
    - a) Hauskläranlagen oder Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 3 cbm:
       103,30 € (vorher 202,- DM) je Anlage oder Grube bei Einzelentleerung
       58,80 € (vorher 115,- DM) je Anlage oder Grube bei Sammelleerung
    - b) für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter 9,20 € (vorher 18,- DM) In diesen Gebührensätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
  - 3) Die Abwassergebühr für Einleiter von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleiter) oder in den Untergrund (Versickerung) beträgt nach § 9 AbwAG, § 132 Abs. 4 i.V. mit § 131 SWG und § 7 KAG pauschal 48,32 € je Einwohner/Jahr.

#### **Artikel 11**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ensdorf, den 14. Dezember 2001

gez. *Thomas Hartz* Bürgermeister